

Satzung „heavenly sounds – Popularmusik in der Kirche e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "heavenly sounds – Popularmusik in der Kirche e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Pforzheim. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist, die christliche Popularmusik in der Region Pforzheim und darüber hinaus zu fördern und zu pflegen.
- (3) Dies geschieht in Kooperation von der Evangelischen Jugend Pforzheim Stadt und Land (EJP) mit Pfarrgemeinden und weiteren Institutionen.
- (3) Die Förderung und Pflege der Popularmusik geschieht unter anderem durch
 - Durchführung von Workshops und Seminaren
 - Veranstaltung von Konzerten
 - Teilfinanzierung von Veranstaltungen, Projekten, Anschaffungen und Personalstellen im Sinne des § 58 Nr. 2 AO (z.B. Kirchenmusiker)
 - Rücklagenbildung u. a. für die Eigenfinanzierung von Personalstellen, möglicherweise auch über die Zustiftung an die Ev. Jugendstiftung Pforzheim Stadt und Land mit gleicher Zwecksetzung unter Berücksichtigung des § 58 Nr. 2 AO.
- (4) Die Dauer des Vereins ist nicht begrenzt. Sein Bestand wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht begrenzt.

§ 3 Vermögensbindung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft kann bestehen als
 - ordentliche Mitgliedschaft mit Stimmrecht für natürliche Personen, Pfarrgemeinden, CVJM-Vereine usw.
 - Fördermitgliedschaft für natürliche und/oder juristische Personen, Firmen. Die natürlichen Personen unter den ordentlichen Mitgliedern sollen einer der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) vertretenen Kirchen angehören.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Mitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden, wenn hierfür triftige Gründe vorliegen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (5) Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- (6) Gegen die Entscheidung der Ablehnung der Aufnahme und des Ausschlusses kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein finanziert sich über Spenden. Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedsbeiträge festlegen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung für die stimmberechtigten Mitglieder statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, d. h. per Brief, Fax und/oder E-Mail, mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder 1/3 der Mitglieder das unter schriftlicher Angabe von Zweck und Gründen fordert.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, auch verspätet eingereichte Anträge zu behandeln.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl von vier Vorstandsmitgliedern;
 - d) Wahl der beiden Rechnungsprüfer;
 - e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge;
 - f) Beratung und Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge;
 - g) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand;
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(5) Beschlüsse:

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und kann nur nach fristgerechter Ankündigung (30 Tage) in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) zwei Vertretern des Leitungskreises der EJP, solange sie ihr Amt bekleiden,
 - b) vier von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern,
 - c) ggf. bis zu zwei weiteren Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung bestimmten Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Amtszeit jeweils mit einer Mitgliederversammlung beginnt und endet (Wahlperiode). Wiederwahl ist zulässig. Die von der Mitgliederversammlung bestimmten Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abberufen werden.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss höchstens zwei weitere Mitglieder zu beratenden Vorstandsmitgliedern berufen.
- (4) Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtszeit ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl selbst.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, sowie die beiden Vertreter der EJP. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist je einzeln zur Vertretung berechtigt. Der Vorsitzende, sein

Stellvertreter, der Kassierer und der Schriftführer werden vom Vorstand aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

- (6) Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann in begründeten Fällen von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung abweichen.
- (7) Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt. Die Niederschrift wird vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 11 Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die EJP zur ausschließlichen Verwendung für Zwecke der Förderung der Populärmusik. Liquidator ist der erste Vorsitzende. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Pforzheim, den 25.03.2015